

Bundessozialgericht

1 RA 75/81

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 7. September 1982 in Berlin

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Sozial-
gerichts Speyer vom 10. November 1981 aufgehoben. Die Klage
gegen den Bescheid der Beklagten vom 14. November 1980
in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Mai 1981
(ausgefertigt: 1. Juni 1981) wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu
erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

G r ü n d e :

I

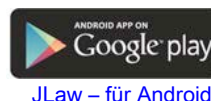
Streitig ist die Vormerkung eines Kriegshilfsdienstes als Ausfallzeit.

Der 1921 geborene Kläger besuchte seit Ostern 1939 die 8. Klasse des Gymnasiums an der Hermann-Böse-Straße in Bremen (B.). Am 18. Oktober 1939 verließ er die Schule, um Kriegshilfsdienst zu leisten. Die Schule erteilte am gleichen Tag ein "Abgangszeugnis" mit allgemeiner und mit Einzelbeurteilung der Leistungen. Vom 19. Oktober 1939 bis 16. März 1940 arbeitete der Kläger im Rahmen des Hilfsdienstes in einer Maschinenfabrik bei B. als "Anlernling"; Beiträge zur Sozialversicherung leistete er nicht. Unter dem 20. März 1940 fügte das Gymnasium an das Abgangszeugnis des Klägers den Vermerk an, daß "aufgrund des durch das Arbeitsamt Bremen bestätigten Kriegshilfsdienstes die Zuerkennung der Reife" ausgesprochen werde. In der Folge leistete der Kläger Arbeits- und Wehrdienst (mit anschließender Kriegsgefangenschaft) und studierte sodann Chemie; er wurde Diplom-Chemiker.

Auf den Antrag des Klägers auf Kontenklärung merkte die beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) dem Kläger im streitigen Bescheid vom 14. November 1980 als "Ausfallzeittatsache" nach § 36 Abs 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) die Schulausbildung vom 3. September 1937 bis 18. Oktober 1939 sowie die Hochschulausbildung ab 2. September 1940 vor. Mit dem dagegen eingelegten Widerspruch begehrte der Kläger ua die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



zusätzliche Berücksichtigung des Kriegshilfsdienstes vom 19. Oktober 1939 bis 16. März 1940 als Ersatz- oder Ausfallzeit. Dies lehnte die Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 14. Mai 1981 (ausgefertigt: 1. Juni 1981) ab. Der Hilfsdienst lasse sich nicht unter die Fallgruppen des § 3 Abs 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) einordnen und sei auch nach sonstigen Vorschriften nicht anrechenbar.

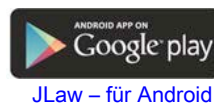
Vor dem Sozialgericht (SG) hatte der Kläger dagegen Erfolg. Im angefochtenen Urteil vom 10. November 1981 hat das Gericht die Beklagte in Abänderung der angefochtenen Bescheide verurteilt, die Zeit vom 19. Oktober 1939 bis 16. März 1940 als Ausfallzeit vorzumerken. In den Gründen heißt es, der streitige Zeitraum sei Schulausbildung iS des § 36 Abs 1 Nr 4 Buchst b AVG. Durch den Erlaß des Reichserziehungsministers, aufgrund dessen dem Kläger nach Absolvierung des Hilfsdienstes "die Reife verliehen" worden sei, sei der Hilfsdienst ausdrücklich Zeiten des Schulbesuchs gleichgestellt und die Schulausbildung formell beendet worden.

Gegen dieses Urteil wendet sich die vom SG zugelassene, mit Zustimmung des Klägers eingelegte Sprungrevision der Beklagten. Sie führt an, in der streitigen Zeit habe keine Schulausbildung iS von § 36 Abs 1 Nr 4 Buchst b AVG stattgefunden. Daran habe auch der Ministerialerlaß vom 8. September 1939 nichts geändert. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Anrechnung von Zwischenzeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten stütze die Ansicht des Klägers ebenfalls nicht.

Die Beklagte beantragt,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Klage unter Aufhebung des angefochtenen Urteils abzuweisen.

Der Kläger ist im Verfahren vor dem BSG nicht vertreten.

Beide Beteiligte haben erklärt, daß sie mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden seien (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die zulässige Sprungrevision ist begründet.

Entgegen der Ansicht des SG hat der Kläger in der Zeit vom 19. Oktober 1939 bis 16. März 1940 mit dem Kriegshilfsdienst als Anlernling in einer Maschinenfabrik nicht den Ausfalltatbestand nach § 36 Abs 1 Nr 4 Buchst b AVG - Schulausbildung nach Vollendung des 16. Lebensjahres - erfüllt. Daß der Kläger in dieser Zeit keine Ausbildung in einer Einrichtung erfuhr, die sich auch nur im weitesten Sinn als Schule ansprechen ließe, bedarf keiner Darlegung. Nicht zutreffend ist aber auch die Auffassung des SG, der Kriegshilfsdienst des Klägers sei durch den Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 8. September 1939 - E III a 1407 W, RV (b) (Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung 1939, 484 Nr 491) - einer Schulausbildung gleichgestellt worden. Nr 3 Abs 2 Satz 1 dieses - "im Nachgang zu den Anordnungen über Sonderreifeprüfun-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gen und Abgangszeugnisse der höheren Schulen" ergangenen - Erlasses bestimmt, daß bei einem Schüler, der vorzeitig die Klasse 8 verläßt, um Kriegshilfsdienst zu leisten, das Abgangszeugnis bei Würdigkeit des Schülers nachträglich, dh am Schluß des Schuljahres den Reifevermerk erhält, wenn der Schüler eine Bescheinigung über pflichtgetreue Arbeit in wichtigem Kriegshilfsdienst für den Gesamtzeitraum bis zum Schlusse des Schuljahres beibringen kann. Diese Regelung stellt sonach den Kriegshilfsdienst nicht einer Schulausbildung gleich, sondern gewährt dem dienstleistenden Schüler die Vergünstigung, ohne die sonst vorgeschriebene Gymnasialausbildung von ungekürzt acht Klassen und ohne Ablegung der Reifeprüfung den Reifevermerk und damit die mit ihm verbundenen Berechtigungen zu erhalten, insbesondere die, an eine Hochschule überzutreten und studieren zu dürfen. Den Belohnungscharakter der Erteilung des Reifevermerks ohne Reifeprüfung stellt der oa Erlaß klar heraus, wenn er, neben der Würdigkeit des Schülers den Nachweis "über pflichtgetreue Arbeit in wichtigem Kriegsdienst" verlangt. Auf dessen Ergebnisse legte seinerzeit die gerade in den Krieg eintretende Reichsführung offenbar selbst bei Gymnasiasten höheren Wert als auf eine ordnungsgemäß abgeschlossene Schulausbildung mit Reifeprüfung.

Der Ministerialerlaß stellte nach alldem auch im konkreten Fall die Schulausbildung in der achten Klasse eines Gymnasiums und die Ablegung der Reifeprüfung nicht mit einer Arbeit in einer Fabrik gleich; das wäre im Hinblick auf den Zweck einer Gymnasialausbildung und der Ablegung der Reifeprüfung auch offenbar



unmöglich gewesen. Der Erlaß erklärt vielmehr eine zugunsten des Kriegshilfsdienstes abgebrochene Gymnasialausbildung und die Nichtablegung der Reifeprüfung für die Erteilung des Reifevermerks unschädlich. Damit schaffte der Reichserziehungsminister einen starken Anreiz, Gymnasiasten der achten Klasse für einen Kriegshilfsdienst zu gewinnen.

Schließlich ist auch nicht zutreffend, daß der Kläger seine Gymnasialausbildung "formal gültig" erst mit der Erteilung des Reifevermerks abgeschlossen habe. Laut "Abgangszeugnis" seines Gymnasiums vom 18. Oktober 1939 hat er schon an diesem Tage "die Schule ... verlassen". An der Tatsache, daß der Kläger den Gymnasiumsbesuch am 18. Oktober 1939 endgültig beendet hat, hat auch der nachträglich - erst am Ende des Schuljahres - dem Abgangszeugnis beigefügte Reifevermerk nichts geändert.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz ist die Zeit, die der Kläger im Kriegshilfsdienst verbracht hat, rechtlich auch nicht - is der vom SG angeführten Rechtsprechung des BSG - wie eine unvermeidbar zwischen zwei Zeitabschnitten der Ausbildung liegende Zeit zu behandeln (zB die Zeit zwischen Ablegung des Abiturs und Beginn des nächsten Ausbildungssemesters; vgl zB mit zahlreichen Nachweisen die Entscheidung des erkennenden Senats vom 9. Dezember 1981 - 1 RA 43/80 -). Der Kriegshilfsdienst war für den Kläger vermeidbar; er mußte ihn nicht leisten; er hätte die 8. Klasse des Gymnasiums weiter besuchen und mit der Reifeprüfung abschließen können.

Ist der Kriegshilfsdienst nach alldem keiner Schulausbildung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gleichgestellt, so kann er dem Kläger nicht als Ausfalltatbestand nach § 36 Abs 1 Nr 4 Buchst b AVG vorgemerkt werden. Das angefochtene Urteil war demnach aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 14. November 1980 in der Gestalt des bestätigenden Widerspruchsbescheids vom 14. Mai 1981 abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)